

Vorwort

Der Tennisclub Haßloch e.V. geht auf einen im Jahre 1934 ins Leben gerufenen Club zurück, der 1956 mit dem Bau zweier Tennisplätze zu einer Abteilung der TSG Haßloch wurde. Im Jahre 1959 ergab sich, bedingt durch den Bau von zwei weiteren Plätzen, die Notwendigkeit, in Übereinstimmung mit der Vorstandschaft der TSG einen selbstständigen, eingetragenen Verein zu schaffen. Die Anlage des Tennisclub Haßloch e.V. wurde in den Jahren 1964/68 durch die Errichtung eines Clubhauses, 1974 durch den Bau von drei weiteren Plätzen, 1977 durch die Errichtung einer Tennishalle mit zwei Spielfeldern, 1978 durch den Bau von vier weiteren Plätzen sowie 1995 durch die Vergrößerung der Halle auf drei Felder, erweitert.

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Für den Tennisclub Haßloch e.V. gilt folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Zugehörigkeiten und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist unter dem Namen „Tennisclub Haßloch e.V.“ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen (VR 40899).
2. Er hat seinen Sitz in Haßloch (Pfalz).
3. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz e.V. sowie des Tennisverbandes Pfalz e.V. und der Verbände, denen diese angeschlossen sind.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern
- Passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme ist in Textform zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von einem der gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der gesetzliche Vertreter muss sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller in Textform mitzuteilen, wobei Gründe nicht angegeben werden müssen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Zum Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Tennisclub besonders verdient gemacht hat.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.
2. Für Familienmitglieder, Jugendliche unter 18 Jahren als auch Schüler, Studenten, Azubis sowie Personen im Bundesfreiwilligendienst, FSJ, FÖJ und freiwilligen Wehrdienst (bis 27 Jahre) können Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge allgemein ermäßigt werden. Der Vorstand kann in Einzelfällen zur Vermeidung von unbilligen Härten Abweichungen hinsichtlich der Fälligkeit bewilligen.
3. Die Entrichtung der Gebühren und Beiträge erfolgt im Lastschriftverfahren.

§ 7 Umlagen

1. Für besondere Zwecke zu erhebende einmalige oder wiederkehrende Zahlungen der Mitglieder an den Verein (Umlagen) können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes nur von der Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten festgelegt werden.
2. Die Höhe von einmaligen Sonderumlagen, die zwingend zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich sind, ist auf den doppelten Jahresbeitrag pro Kalenderjahr beschränkt.

§ 8 Beendigung und Umwandlung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss oder mit dem Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bei Minderjährigen unter 7 Jahren ist die Austrittserklärung durch deren gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei das Eingangsdatum der Austrittserklärung entscheidend ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Verzug ist. Die Streichung wird wirksam, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat vergangen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des

Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Gesamtvorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder Stellungnahme in Textform geben. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist in Textform zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

5. Beiträge und Umlagen sind für das Austrittsjahr voll zu entrichten. In Ausnahmefällen kann der Vorstand hiervon zur Vermeidung unbilliger Härten Befreiung gewähren.
6. Die Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft ist dem Vorstand bis Ende Februar eines Jahres in Textform zu erklären.
7. Die Umwandlung einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Der daraus resultierende aktive Beitrag und die Umlagenhöhe richten sich nach der Beitragsordnung.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Jedem aktiven Mitglied steht das Recht zu, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes volljährige Mitglied kann an Mitgliederversammlungen teilnehmen, Anträge stellen und abstimmen.
3. Jedes volljährige Mitglied kann zu jedem Amt im Tennisclub gewählt werden.
4. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Gesamtvorstand erlassene Platz- und Hallenordnung zu beachten.

§ 10 Haftungsausschluss

1. Die Haftung des Vereins für Schäden oder Verluste der Mitglieder auf der Tennisanlage oder bei Veranstaltungen außerhalb der Anlage, an denen der Club beteiligt ist, wird ausgeschlossen, soweit nicht die Sporthaftpflicht oder andere Versicherungen eintreten. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vereins ist die Haftung nicht ausgeschlossen.

§ 11 Vergütung gemeinnütziger Tätigkeit - Ehrenamtspauschale

1. Die Organe des Vereins (§ 12, 13) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand (§ 16) durch einfache Mehrheit unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –bedingungen. Ebenso kann der Gesamtvorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG für einen Platzwart oder eine Reinigungskraft verfahren.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Geschäftsführende Vorstand (Vorstand)
- der Gesamtvorstand
- die Ausschüsse
- die Mitgliederversammlung

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Sportwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 5000.- die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.
3. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus oder ist es für länger als 3 Monate verhindert, kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter bestellen.
5. Die Aufgabenverteilung des Vorstandes ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Ehrenvorsitzende

1. Zum Ehrenvorsitzenden kann durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Club durch mehrjährige Tätigkeit als Vorsitzender verdient gemacht hat.
2. Ehrenvorsitzende haben das Recht, an jeder Sitzung des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
3. Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 15 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der Vorsitzende ist für die sachgemäße Durchführung der Aufgaben des Vorstandes und des Gesamtvorstandes verantwortlich. In den vom Vorstand einberufenen Sitzungen sowie in den Mitgliederversammlungen führt er den Vorsitz.
2. Der Stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Rahmen des Absatz (1) bei dessen Verhinderung oder wenn ihm allgemein oder im Einzelfall Aufgaben vom Vorsitzenden, vom Vorstand oder vom Gesamtvorstand übertragen werden.
3. Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung des Vermögens des Vereins. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Jahresabschluss für das abgelaufene und einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen. Er ist Vorsitzender des Finanzausschusses.
4. Der Sportwart regelt den gesamten Sportbetrieb auf den Freiplätzen und in der Halle. Insbesondere ist er für die Platz- und Ranglistenordnung und deren Einhaltung sowie für alle Pflichtspiele und Turniere auf der Anlage des Vereins verantwortlich. Er ist

Vorsitzender des Sportausschusses. Der Sportwart soll auch die Interessen der nicht in der Rangliste erfassten und der nicht an Turnieren beteiligten Spieler wahren.

§ 16 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem Vorstand
- dem Jugendwart
- drei Beisitzern
- den Vorsitzenden der Ausschüsse

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Der Gesamtvorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht die laufenden Geschäfte betreffen und vom Vorstand erledigt werden oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Außerdem entscheidet er bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 5000.-. Dem Gesamtvorstand obliegt die Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich des Vorschlags notwendiger Änderungen bezüglich der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen und darüber hinausgehender Vergütungen für freiwillige Leistungen sowie die Streichung und der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein. Außerdem genehmigt er die vom Sportausschuss erarbeiteten Regelungen. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes ist berechtigt, dessen Einberufung zu verlangen. Die Beschlussfassung setzt die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes voraus. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Kommt ein an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnahmeberechtigtes Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann es durch den Gesamtvorstand abberufen werden. Bei Abberufung, sonstigem Ausscheiden oder längerer Verhinderung als 3 Monate eines Mitglieds des Gesamtvorstandes, kann dieser einen Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen. Dem Gesamtvorstand obliegt die Bestätigung und Abberufung von Ausschussmitgliedern.

2. Der Jugendwart ist in Abstimmung mit Vorstand und Gesamtvorstand, insbesondere mit dem Sportwart und dem Sportausschuss sowie entsprechend den Richtlinien der Mitgliederversammlung für den Tennissport der Jugendlichen, vorwiegend für deren Aus- und Fortbildung verantwortlich. Er soll auch die Interessen der Jugendlichen innerhalb des Clubs vertreten, soweit sie nicht unmittelbar den Sport betreffen. Der Jugendwart ist Mitglied des Sportausschusses und Vorsitzender des Jugendausschusses.
3. Die Beisitzer sind den übrigen Mitgliedern des Gesamtvorstandes gleichberechtigt. Sie können allgemein oder im Einzelfall vom Vorstand, dem Gesamtvorstand oder der Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betraut werden.

§ 17 Ausschüsse

1. Ausschüsse leisten aufgrund besonderer Kenntnisse oder Erfahrungen Hilfe bei der Führung der Vereinsgeschäfte durch Beratung und Übernahme einzelner Aufgaben. Entscheidungsbefugnis kommt ihnen nicht zu.
2. Die Einsetzung von Ausschüssen und ihr Aufgabenbereich obliegt dem Gesamtvorstand. Ihre Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung für zwei

Jahre gewählt. Die jeweils amtierenden Vorsitzenden bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Die Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden vom Gesamtvorstand bestätigt und abberufen. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

3. Als ständige Ausschüsse sollen insbesondere ein Finanz-, Sport-, Wirtschafts- und technischer Ausschuss gebildet werden.

§ 18 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist unter anderen für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
 - Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
 - Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschluss eines Mitgliedes durch den Gesamtvorstand
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht derjenigen des Gesamtvorstandes. Die Kassenprüfer prüfen jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung können alternativ als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in der virtuellen Mitgliederversammlung in elektronischer Form ausgeübt. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform oder virtuell durchgeführt wird, trifft der Vorstand.

§ 19 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens Ende April statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen in Textform einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage, durch Einladung per E-Mail und durch Aushang am schwarzen Brett neben dem Eingang zur Vereinswirtschaft zu erfolgen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung. Anträge auf Satzungsänderung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind nicht zulässig.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 21 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder dem Sportwart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter ernennt einen Protokollführer. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins sowie eine Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Haßloch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Haßloch, den 19.04.2024

Vorstand TC Haßloch e. V.